



Allgemeine Einkaufsbedingungen des UniversitätsSpitals Zürich (USZ) ¹⁾

(Ausgabe: April 2011)

1. Geltungsbereich

Für die durch Offertanfragen und/oder Bestellungen beim Lieferanten ausgelösten bzw. abgeschlossenen Verträge über die Lieferung eines Produkts und/oder einer Leistung (nachstehend auch „Lieferung“ oder „Liefergegenstand“ genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.
- 2.4. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Bestellung / Bestätigung

- 3.1. Nur schriftliche Bestellungen, ausgestellt durch den USZ Einkauf, haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind vom USZ Einkauf für deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des USZ. Widersprechenden oder abweichenden Bedingungen in Angeboten des Lieferanten und/oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten wird im voraus und endgültig widersprochen. Derartige Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diese vom USZ ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 3.3. Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem/der zuständigen Einkäufer/in abgeändert werden.
- 3.4. Telefonische Bestellungen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem USZ Einkauf unter Angabe einer vom USZ Einkauf abgegebenen Bestellnummer und genauer Referenzadresse (Name, Klinik, Adresse etc.) entgegen genommen werden. Diese Bestellnummer muss auf Lieferschein und Rechnung vermerkt sein.
- 3.5. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen akzeptieren wir nur unter Angabe unserer USZ-Bestellnummer.
- 3.6. Bestellaufnahmen in den Kliniken durch Lieferanten sind untersagt.

4. Medizinprodukte

- 4.1. Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen. Das UniversitätsSpital Zürich übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigem schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung MepV.
- 4.2. Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

5. Informatikprodukte / Informatikdienstleistungen

- 5.1. Sind Informatikprodukte oder Informatikdienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen des UniversitätsSpitals Zürich die gültigen AGB der SIK für die Beschaffung von Gesamtsystemen, die Herstellung von Individualsoftware, den Kauf von Hard- und Software, Informatikdienstleistungen, Lizenzen, die Wartung von Hard- und Software sowie die AGB über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informationssicherheit bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB Sicherheit) zur Anwendung.

6. Teststellungen

- 6.1. Teststellungen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem USZ Einkauf abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem USZ Einkauf, gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

7. Gebrauchsleihe

- 7.1. Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihevertrages. Ohne Abschluss eines Gebrauchsleihevertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der



Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim Lieferanten. Sämtliche Gebrauchsleiheverträge werden ausschliesslich durch den USZ Einkauf koordiniert und erstellt.

8. Lieferbeilagen und Leistungen für Medizintechnik

- 8.1. Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Lieferanten gemäss gültigem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MePV) zu liefern.

9. Preise

- 9.1. Ohne anders lautende Abmachungen in der Bestellung (Ziff. 3.1) gelten die festgelegten Preise als Festpreise inkl. Zollkosten und weiterer Abgaben franko Bestimmungsort (DDP USZ, Incoterms 2010). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.
- 9.2. Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit dem Einkauf USZ vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

10. Liefertermine / Verzugsfolgen

- 10.1. Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig (Liefertermin). Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Das USZ behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern. Das USZ ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Hersteller oder Lieferanten zu überprüfen.
- 10.2. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant den USZ Einkauf unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
- 10.3. Ueberschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung des USZ bedarf, in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 10.4. Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann das USZ vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.
- 11.2. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Das USZ gibt solche Forderungen dem Verkäufer/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant/Lizenzgeber die dem USZ entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 11.3. Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem Käufer/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

12. Vertraulichkeit / Werbung

- 12.1. Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.



13. Lieferung / Transport / Verpackung

- 13.1. Die Lieferung erfolgt an die auf unserer Bestellung erwähnten Warenannahmestelle, während folgenden Öffnungszeiten: UniversitätsSpital Zürich, Spöndlistrasse 9, 8091 Zürich, Mo-Fr 7.15 – 16.30 Uhr, Tel. Voranmeldung unter 044 255 59 73.
- 13.2. Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz (USZ Bestellnummer) entgegengenommen. Direktlieferungen an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem USZ Einkauf vereinbart oder von demselben verlangt wurde. Bei Anlieferungen an einen nicht mit dem USZ Einkauf vereinbarten Ort wird jede Haftung abgelehnt.
- 13.3. Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des USZ oder bei verderblicher Ware.
- 13.4. Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Bestimmungsort inkl. eventueller Zollkosten und weiteren Abgaben, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten (DDP USZ, Incoterms 2010). Die Warenpositionen sind auffällig zu bezeichnen.
- 13.5. Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen des USZ sind vorbehalten, entbinden den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Das USZ ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurück zu senden.
- 13.6. Palettierte Warenlieferungen werden ausschliesslich auf Euro-Paletten mit folgenden Abmessungen akzeptiert: Stellfläche: 1200 x 800 mm / Ladehöhe inkl. Palette: 1900 mm.
- 13.7. Der Liefergegenstand wird entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, wie z.B. Transportschäden geprüft. Offensichtliche Mängel sind innert angemessener Frist seit Entdeckung zu rügen. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

14. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 14.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. HMG, MePV, SEV, SUVA, SVDB etc.) entspricht.
- 14.2. Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Prüfung gemäss Ziff. 13.7 mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziff. 14.1, oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird das USZ den Mangel innert nützlicher Frist seit Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten rügen, jedoch nicht später als 30 Kalendertage nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Hinsichtlich Verjährung der entsprechenden Ansprüche des USZ gilt Ziff. 14.5.
- 14.3. Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche andere Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung.
- 14.4. Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mängelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant ausserstande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch das USZ zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das USZ unzumutbar, ist das USZ nach vorheriger Ankündigung berechtigt den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt. Das USZ hat die Wahl, Minderung statt Nachbesserung zu verlangen. Wandelung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die oben erwähnte Gewährleistungsfrist.
- 14.5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von fünf Jahren seit der Ablieferung bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstands.

15. Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

- 15.1. Rechnungsbeträge ohne genaue Angabe bezüglich USZ-Bestell- / Vertragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten Artikelnummer und Bezeichnung der Ware werden nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden. Rechnungsadresse: gemäss Bestellung.
- 15.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl des USZ innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der den Anforderungen gemäss Ziff. 15.1 genügenden Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.



16. Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 16.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, das USZ insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem USZ weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

17. Ersatzteile

- 17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, das USZ hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

18. Sponsoring

- 18.1. Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate usw. dürfen nie in Zusammenhang mit den USZ Einkaufspreisen stehen.
- 18.2. USZ Lieferanten müssen jederzeit Auskunft erteilen können, wann, wer, wofür, mit was oder mit wie viel unterstützt wurde. Wir erwarten absolute Transparenz, die von der Spitaldirektion jederzeit eingefordert werden kann. Lieferanten werden gebeten, solche Finanzierungen mit dem Formular „Meldung von Zuwendungen an Kliniken des USZ“ laufend dem Einkauf USZ zu melden: UniversitätsSpital Zürich, Einkauf, Spöndlistr. 9, 8091 Zürich oder Mail einkauf@usz.ch. Das Formular ist zu finden auf der Homepage des USZ unter ÜBER DAS UNISPITAL/USZ als Auftraggeber. Der Einkauf führt z.H. der Spitaldirektion eine Liste über alle Zuwendungen.

19. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 19.1. Erfüllungsort ist der vom USZ vorgegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist Zürich/Schweiz. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

20. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 20.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des USZ an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

Legende:

HMG:	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz HMG)
MepV:	Schweizerische Medizinprodukteverordnung
SEV:	Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
SUVA:	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVDB:	Schweizerischer Verein für Druckbehälterüberwachung
SIK:	Schweizerische Informatik Konferenz

¹⁾ Für Lebensmittel existieren separate Einkaufsbedingungen